

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-282/2024

Datum: 12.09.2024

Aktenzeichen	
Fachbereich	Stadtwerke
Federführendes Amt	Fachbereich I

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Betriebskommission	25.07.2024	vorberatend
Magistrat der Stadt Haiger	16.09.2024	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsaus- schuss	09.10.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	30.10.2024	beschließend

Verwendungsbeschluss über die Verwendung der aus dem anerkannten steuerlichen Querverbund „BgA Stadtwerke Hallenbad“ resultierenden Steuerminderungen für die Jahre 2019, 2020 und 2021

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission empfiehlt dem Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung folgenden Verwendungsbeschluss zur Zustimmung vorzuschlagen:

„Unter Bezugnahme auf den am 12.09.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung gefassten Grundsatzbeschluss, beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Weiterleitung des durch die Stadtwerke für den Veranlagungszeitraum 2019 vereinnahmten Steuererstattungsbetrages in Höhe von **EUR 125.395,07** an die Stadt. Des Weiteren beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass die von den Stadtwerken ebenfalls vereinnahmten Steuererstattungsbeträge für 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt **EUR 126.392,13** - als Einlage der Stadt in die Stadtwerke - einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden und den Stadtwerken dauerhaft als zusätzliche Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Diese Beträge sind im Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und im Haushalt der Stadt über eine entsprechende Forderung der Stadt im Teilhaushalt Hallenbad zu erfassen und leisten dort einen Beitrag zur Abdeckung des Hallenbad-Defizits. Die Auszahlung des durch die Stadtwerke für 2019 vereinnahmten Ertragsteuerminderungsbetrages (s. o.) an die Stadt erfolgt im Jahr 2024 unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtwerke durch die Stadtverordnetenversammlung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahresabschluss der Stadtwerke Haiger für das Jahr 2023 wurde eine Rückstellung in Höhe der Steuererstattungen der Jahre 2019, 2020 und 2021 gebildet, die eine Gegenposition zu dem in 2023 verbuchten (Steuer-)Ertrag darstellt. Hierdurch werden die Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Gewinn der Stadtwerke für das Jahr 2023 neutralisiert. Die Steuererstattung der Jahre 2020 und 2021, welche im Vermögen der Stadtwerke verbleiben sollen, stärken die Kapitalausstattung der Stadtwerke und stehen als zusätzliche Finanzierungsmittel für den Wirtschaftsplan 2025 zur Verfügung.

Sachdarstellung:

Die Stadtwerke betreiben seit 14.02.2014 ein Blockheizkraftwerk im Hallenbad der Stadt Haiger. Durch die Anerkennung dieser technisch wirtschaftlichen Verflechtung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) durch das Finanzamt Gießen, ist es ab dem Veranlagungszeitraum 2014 möglich, die im defizitären Teilhaushalt „Hallenbad“ der Stadt Haiger anfallenden Verluste mit den Gewinnen des Eigenbetriebs Stadtwerke steuerlich zu verrechnen.

Das Hallenbad der Stadt gehört jedoch nicht zum Vermögen der Stadtwerke und ist somit auch nicht Bestandteil des Eigenbetriebes Stadtwerke. Die sich für die Stadtwerke durch die von der Stadt getragenen Verluste des Hallenbades ergebende Ertragsteuerminderung ist somit eigenbetriebsrechtlich auch nicht unmittelbar den Stadtwerken zuzurechnen.

Die endgültige Verwendung der Steuerersparnis ist daher – da die Verwendung nach dem Willen der Beteiligten jährlich unterschiedlich ausfallen kann – einem gesonderten, jährlich zu fassenden Verwendungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten. Bei diesem Beschluss hat die Stadtverordnetenversammlung zwei Entscheidungsmöglichkeiten:

Eine Entscheidungsmöglichkeit besteht darin, die durch die Steuerersparnis frei werdenden Mittel der Stadtwerke ganz oder teilweise an die Stadt auszuzahlen.

Die zweite Entscheidungsmöglichkeit besteht darin, die durch die Steuerersparnis frei werdenden Mittel der Stadtwerke vollständig bei den Stadtwerken zu belassen.

Den Stadtwerken liegt ein Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt vor, wonach ein Transfer der aus Ertragsteuerminderungen resultierenden Mittel dann keine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung darstellt, wenn die den Stadtwerken aufgrund der Zusammenfassung mit dem BgA Hallenbad erstattete Steuer in den Vermögensbereich der Stadt mit der Verwendungspflicht im BgA Hallenbad überführt wird.

Dennoch wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass an die Stadt ausgezahlte Ertragsteuerminderungsbeträge grundsätzlich als Bruttobetrag zu verstehen sind, und dass auf diese Auszahlungen wider Erwarten anfallende Steuerbelastungen von der Stadt Haiger und nicht vom Eigenbetrieb Stadtwerke Haiger zu tragen sind.

gez.
Schneider
Erster Stadtrat